



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt
für die Stadt Moers

37. Jahrgang

Moers, den 15.07.2010

Nr. 12

Im Internet zugänglich unter <http://www.moers.de/amtsblatt>

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung der Aufhebung der Satzung vom 11.12.1972 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Moers-Stadtkern sowie des Ersatz- und Ergänzungsgebietes vom 23.06.2010
2. Bekanntmachung über die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses vom 22.07.1965 für das Umlegungsgebiet Moers-Innenstadt
3. Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend
4. Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes für den Bereich ehemaliges Landratsamt, Terheydenhaus, Neues Rathaus einschließlich Schlosspark mit der Wall- und Grabenanlage

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 15.07.2010 -

Bekanntmachung der Stadt Moers

Satzung zur Aufhebung der Satzung vom 11.12.1972 über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Moers-Stadtkern sowie des Ersatz- und Ergänzungsgebietes vom 23.06.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666 SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW .S. 380), sowie der §§ 162 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 24.04.2008 (BGBl. I S. 3018) hat der Rat der Stadt Moers am 12.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzungen der Stadt Moers

- a) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Moers-Stadtkern vom 11.12.1972 und
- b) über die förmliche Festlegung des Ersatz- und Ergänzungsgebietes Moers-Stadtkern vom 11.12.1972

(Amtliches Kreisblatt – Verkündungsblatt des Kreises Moers vom 28. September 1973)

werden aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 12.05.2010 beschlossene Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Moers-Stadtkern sowie des Ersatz- und Ergänzungsgebietes vom 11.12.1972 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzendende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 23.06.2010
Ballhaus
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 15.07.2010 -

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses des Stadt Moers

Der Umlegungsausschuss hat in seiner Sitzung am 18.03.2010 beschlossen, den Beschluss vom 22.07.1965 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens für das Umlegungsgebiet Moers-Innenstadt aufzuheben.

Der Beschluss des Umlegungsausschusses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 23.06.2010
Dr. Monßen
Vorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Satzung
über eine Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung
eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend
vom 06.07.2010**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. den Vorschriften der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 29.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Veränderungssperre gilt für den in Anlage 1 durch Text und Plan beschriebenen räumlichen Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gemäß § 14 (1) BauGB dürfen im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Gemäß § 14 (2) BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Gemäß § 14 (3) BauGB werden Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers in Kraft.

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 15.07.2010 -

Einsichtsmöglichkeit

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend, wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeister der Stadt Moers – Fachbereich Stadtplanung und Grünflächen – Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden bereitgehalten.

Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

1. Gemäß § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB wird auf die Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.
2. Eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb **eines Jahres** seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Moers unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am **29.06.2010** beschlossene Satzung über die Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der 7. (vereinfachten) Änderung eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. (R) 9 der Stadt Moers, Gewerbegebiet Genend, die Einsichtsmöglichkeit sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 06.07.2010

gez.

Ballhaus

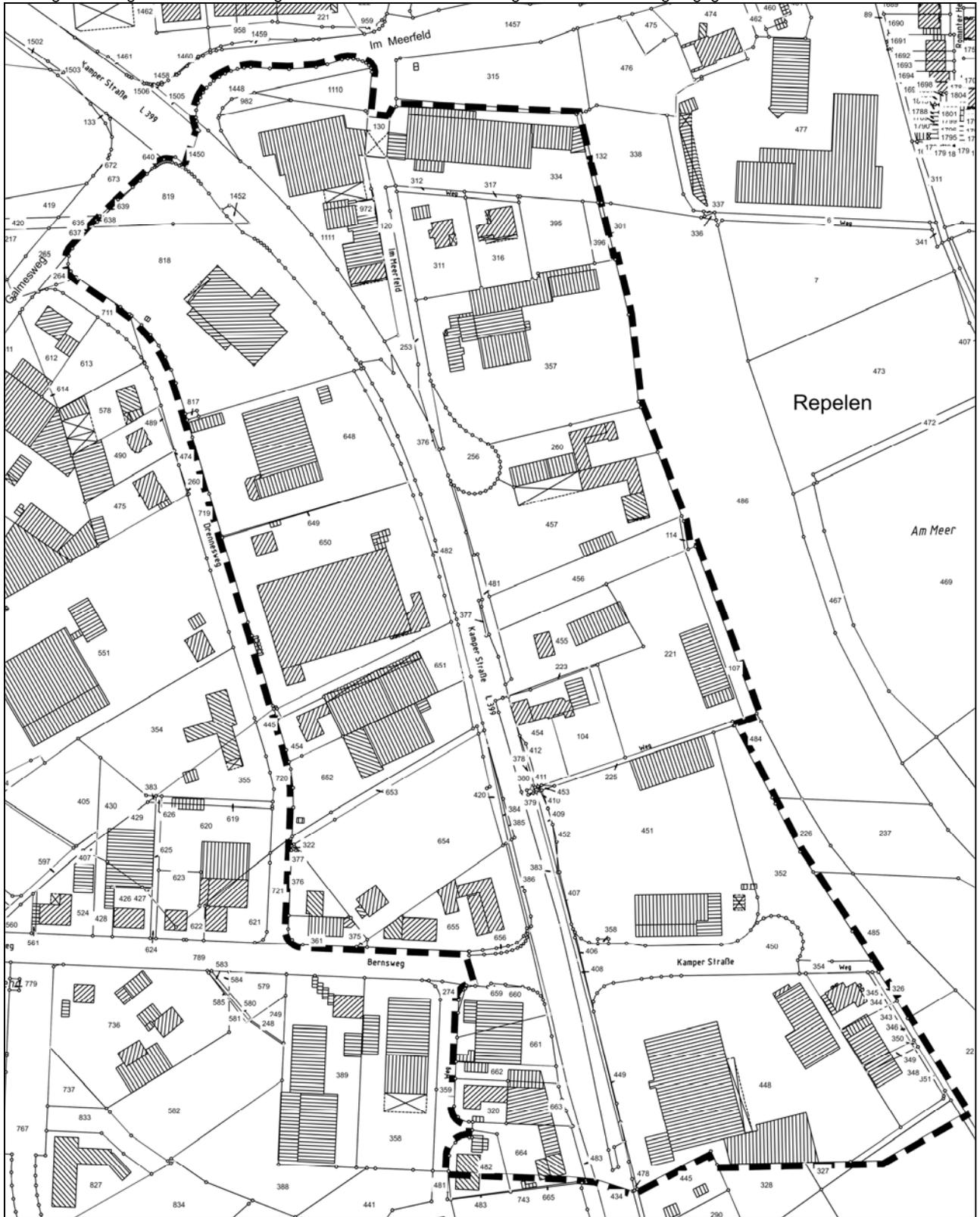
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 15.07.2010 -

Räumlicher Geltungsbereich zur Satzung über eine Veränderungssperre

Anlage 1

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise Flurstücke der Fluren 48, 49 und 50 aus der Gemarkung Repelen. Der genaue Geltungsbereich geht aus der nachfolgenden Karte hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 15.07.2010 -

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
für den Bereich ehemaliges Landratsamt, Terheydenhaus, Neues Rathaus
einschließlich Schlosspark mit der Wall- und Grabenanlage
vom 05.07.2010**

Der Rat der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 29.06.2010 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Sanierungssatzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes für den Bereich ehemaliges Landratsamt, Terheydenhaus, Neues Rathaus einschließlich Schlosspark mit der Wall- und Grabenanlage“ beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Festlegung des Sanierungsgebietes

Die Stadt Moers legt mit dieser Sanierungssatzung das Sanierungsgebiet "ehemaliges Landratsamt, Terheydenhaus, Neues Rathaus einschließlich Schlosspark mit der Wall- und Grabenanlage" förmlich fest. Das Sanierungsgebiet liegt in der Gemarkung Moers, Flur 4, 5 und 6.

Die genaue Abgrenzung ist in einer Flurkarte im Maßstab 1:5000 kenntlich gemacht. Die Flurkarte ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sanierungsanlass und Ziele

In dem in § 1 abgegrenzten Sanierungsgebiet liegen gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 2 BauGB städtebauliche Missstände vor, die das Gebiet in der Erfüllung der Aufgaben erheblich beeinträchtigen. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Insbesondere soll die infrastrukturelle Ausstattung mit Anlagen des Gemeinbedarfs unter Berücksichtigung der sozialen und kulturellen Aufgaben dieses Gebietes (§ 136 Abs. 3 Nr. 2c BauGB) verbessert werden.

§ 3

Verfahren und Frist

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB ausgeschlossen. Das Sanierungsverfahren soll gemäß § 142 Abs.3 BauGB nicht länger als 15 Jahre dauern.

§ 4

Genehmigungspflichten

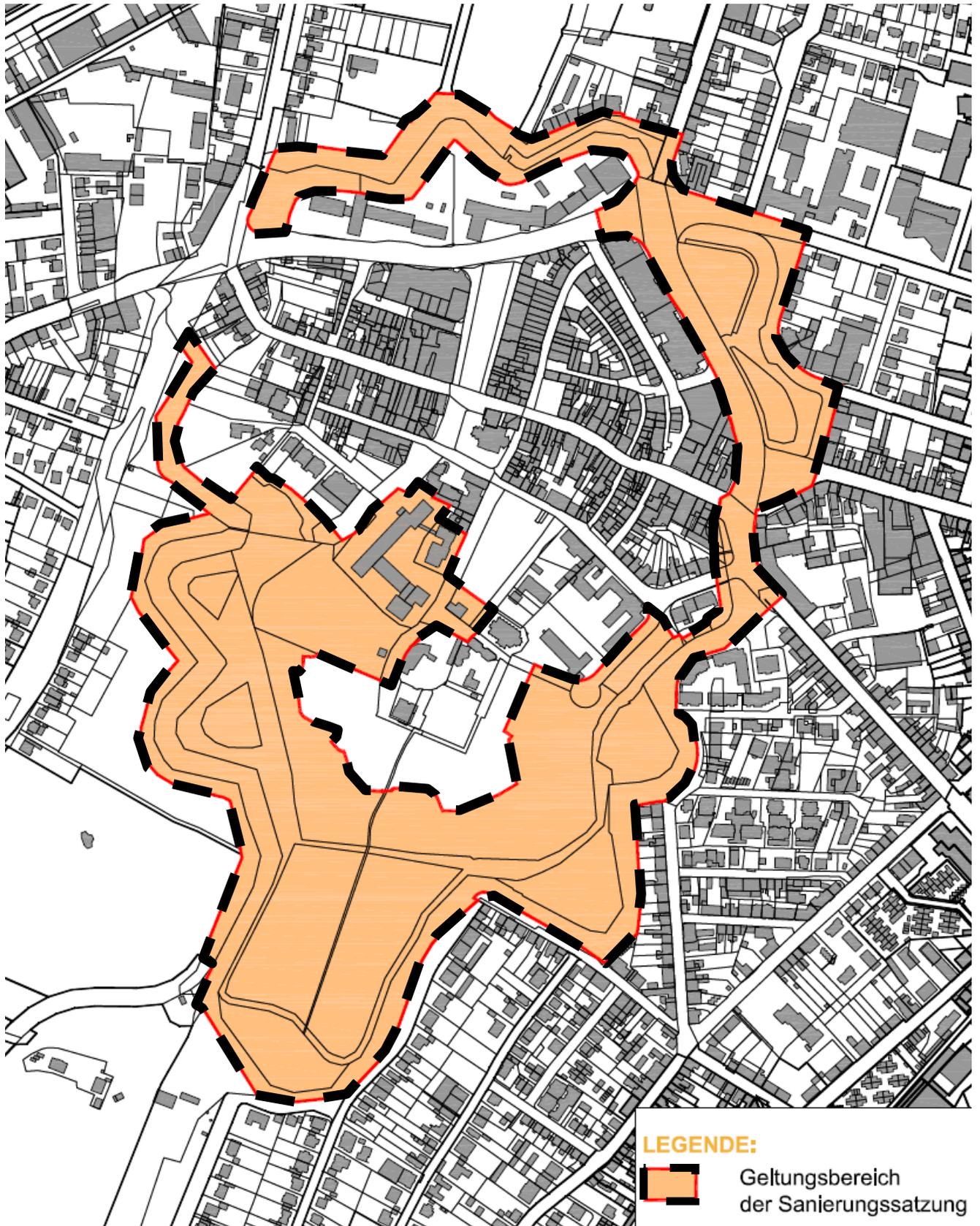
Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgängen finden keine Anwendung.

§ 5

Inkrafttreten

Gemäß § 143 BauGB wird die Sanierungssatzung mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Schloss Moers vom 02.04.2007 und die Sanierungssatzung Schlosspark vom 09.01.2009 außer Kraft.



Amtsblatt der Stadt Moers - Nr. 12 – 15.07.2010 -

Die Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes für den Bereich ehemaliges Landratsamt, Terheydenhaus, Neues Rathaus einschließlich Schlosspark mit der Wall- und Grabenanlage“ wird vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab beim Bürgermeister der Stadt Moers im Fachbereich 6 – Stadtplanung und Grünflächen - Neues Rathaus, Meerstraße 2, 47441 Moers, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Moers vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Moers am 29.06.2010 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des „Sanierungsgebietes für den Bereich ehemaliges Landratsamt, Terheydenhaus, Neues Rathaus einschließlich Schlosspark mit der Wall- und Grabenanlage“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 05.07.2010

Ballhaus
Bürgermeister